

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Soziale Arbeit berufsbegleitend, M.A.
Hochschule:	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Standort:	Holzminden
Datum:	26.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sichergestellt wird. Für die derzeit vakanten Professuren muss mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt werden. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds StudAkkVO übergangsweise anders sichergestellt wird. (12 Abs. 2 Nds StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einer anderen Entscheidung gekommen.

I. Auflagen

Auflage 1 zum Kriterium Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht beschreibt auf S. 30ff. die personelle Ausstattung für den Studiengang M.A. Soziale Arbeit:

"Die Gutachter:innen diskutieren mit den Fakultäts- und den Studiengangverantwortlichen die personale Ausstattung bezogen auf die drei an der Fakultät angebotenen Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit vor dem Hintergrund der eingereichten Lehrverflechtungsmatrizen. Sie nehmen zum einen zur Kenntnis, dass im Studienjahr Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024 im Studienjahresdurchschnitt insgesamt 282 SWS an Lehre zu erbringen waren. Das professorale Lehrpersonal hat dabei 156 SWS an Lehre erbracht (Lehranteil: 55,3 %), weitere 90 SWS (Anteil: 31,9 %) an Lehre wurden von hauptamtlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben und von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht. Laut Hochschule liegt der Lehrbedarf im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/2025 bei insgesamt 300 SWS. 274 SWS an Lehre sollen dabei von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden, 26 SWS an Lehre von Lehrbeauftragten. Die Gutachter:innen nehmen zum anderen zur Kenntnis, dass laut Lehrverflechtungsmatrix für die Lehre 13 Professor:innen und neun Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen. Allerdings sind, wie die Gutachter:innen der Lehrverflechtungsmatrix entnehmen, 4,8 VZÄ Stellen (aufgeteilt auf sieben Personen) mit sogenannten Verwaltungsprofessor:innen besetzt (mit und ohne Doktoren-Titel). Sie sind dafür gedacht, die Lehre vorübergehend zu sichern, falls sich die Besetzung mit einer ordentlichen Professur verzögert oder nicht möglich ist. Der hohe Anteil von Verwaltungsprofessuren erklärt sich laut Hochschule durch den personalstrukturellen Wandel am Standort. Zum einen sind drei Professor:innen in den vergangenen drei Jahren aus Altersgründen ausgeschieden, zum anderen gab es zwei Fälle, in denen Professor:innen an eine andere Hochschule gewechselt sind. Aktuell laufen in der Lehrereinheit Soziale Arbeit drei Berufungsverfahren, zwei weitere sind in Vorbereitung. Von den drei nicht-promovierten Verwalter:innen sind zwei Personen kurz vor dem Abschluss ihrer Promotion (Dissertation ist eingereicht). Die Stellen sind befristet, aktuell bis in das Jahr 2024 (siehe Sachstand Studiengang 2). Dem von den Gutachter:innen vor Ort angefragten und von der Hochschule vorgelegten aktuellen Aufwuchsplan ist weiter zu entnehmen, dass ein weiterer Professor im Wintersemester 2023/2024 pensioniert wurde."

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die professorale Personalausstattung und der Personalaufwuchs nicht ausreichend sind und fordert "...die Hochschule daher im Sinne der Sicherstellung eines adäquaten Anteils an professoraler Lehre auf, die Besetzung der vier ausgeschriebenen Professuren anzuzeigen. Darüber hinaus sollten die bislang verwalteten Professuren baldmöglichst ordentlich besetzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31).

Aus diesem Grund wird vom Gutachtergremium die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Besetzung der ausgeschriebenen Professuren ist anzuzeigen. Die bislang verwalteten Professuren müssen baldmöglichst ordentlich besetzt werden." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31.).

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Gemäß § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO muss die Hochschule nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und

dass dabei die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Gemäß Akkreditierungsbericht "laufen in der Lehreinheit Soziale Arbeit drei Berufungsverfahren, zwei weitere sind in Vorbereitung." (vgl. Akkreditierungsbericht S. 29). Der Akkreditierungsrat stellt nach eigener Prüfung fest, dass die Hochschule bisher kein Personalkonzept oder einen Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt hat.

Der Akkreditierungsrat erkennt in seiner Prüfung die Bemühungen der Hochschule an, einen Teil der Lehre übergangsweise durch sog. Verwaltungsprofessuren gemäß § 26 Abs. 7 NHG sicherzustellen. Diese können immer dann eingerichtet werden, wenn freie und besetzbare Professuren vorhanden sind. Entsprechend der Lehrverflechtungsmatrix (vgl. Anhang zum Selbstbericht, S. 143ff) tragen diese mit einem Anteil von 8 LVS im M.A. wesentlich zum Lehrbetrieb bei (hauptberufliche Professoren mit 16 LVS, Lehrbeauftragte mit 4 LVS). Der Einsatz von Verwaltungsprofessuren kann die hauptberufliche professorale Lehre nicht ersetzen, sondern nur übergangsweise sicherstellen. In der Gesamtschau kann sich der Akkreditierungsrat daher der Einschätzung des Gutachtergremiums anschließen, verzichtet jedoch auf die Erteilung einer Auflage zur Anzeige der vollzogenen Besetzung von Professuren, da dies nicht der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates entspricht.

Die Auflage wird daher der Spruchpraxis des Akkreditierungsrates angepasst: Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sichergestellt wird. Für die derzeit vakanten Professuren muss mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren vorgelegt werden. Gesetzt den Fall, dass die Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen sind, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die diesen Professuren zugeordnete Lehre im Einklang mit den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 Nds StudAkkVO übergangsweise anders sichergestellt wird. (12 Abs. 2 Nds StudAkkVO).

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Besonderer Profilsanspruch (§12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO):

Der Akkreditierungsbericht geht auf S. 40ff. auf den besonderen Profilsanspruch für den Studiengang ein:

"Der Studiengang ist parallel mit einer anteiligen Berufstätigkeit (max. 50 % der Normalarbeitszeit) studierbar, da das Studienkonzept einen hohen Anteil an Online-Lehre umfasst. Insgesamt rund 40% der Präsenzzeit findet in virtueller, synchroner Präsenz statt. Das heißt, die grundlegend analogen Präsenzformate des Studiengangs (Seminar und Übung) werden ergänzt durch digitale Lehr- und Lernformen. So können Selbststudienanteile, Betreuung und Beratung der Studierenden durch größere zeitliche und räumliche Flexibilität unterstützt werden. Dies ist für die Gutachter:innen nachvollziehbar. Sie nehmen weiter zur Kenntnis, dass die Lehreinheit über langjährige Erfahrungen in Blended-Learning-Szenarien verfügt. Auch eine kontinuierliche Fortbildung der Lehrenden, derzeit ein Fortbildungstag pro Jahr, ist für die Online-Lehre Standard. Das geplante Zusammenspiel von Online-Lehre und Präsenzlehre ist für die Gutachter:innen gut nachvollziehbar, da die Hochschule einen detaillierten Semesterplan für das erste Semester vorgelegt hat. Gleichwohl muss die Hochschule ein

studiengangbezogenes Blended-Learning-Konzept entwickeln, welches die Verzahnung und das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrformate verdeutlicht (Ausführliche Reflexionsschleifen in den Präsenzzeiten, gezielte Fragestellungen zu den Lehrinhalten mit dem Ziel dem Ziel den „Leistungsstand“ zu prüfen, im Sinne von Feedback zu den Materialien). Die Hochschule kündigt an, dass ein entsprechendes Konzept bis April 2024 erarbeitet wird.

Das Gutachtergremium nimmt dies zwar positiv zur Kenntnis, sieht das Kriterium aber nur als teilweise erfüllt an und formuliert daher folgende Auflage: "Es ist ein studiengangbezogenes Blended-Learning-Konzept zu entwickeln, welches die Verzahnung der verschiedenen Lehrformate verdeutlicht." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 41).

Diese von den Gutachtern avisierte Auflage wird durch den Akkreditierungsrat nicht ausgesprochen.

Die Hochschule legt mit der Nachreichung von Evidenzen dar (hier: Blended Learning Konzept zum Masterstudiengang "Soziale Arbeit berufsbegleitend" vom Mai 2024, in der Elias-Datenbank hochgeladen am 04.06.2024), das in der Zwischenzeit das Monitum behoben wurde. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das nachgereichte Blended-Learning Konzept geeignet erscheint, die Verzahnung und das Zusammenspiel der verschiedenen Lehrformate sicherzustellen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

